

DE

399D0303

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 6/2000

vom 4. Februar 2000

**über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/1999 vom 26. November 1999¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 1999/303/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Anschluß von Endeinrichtungen, die Sprachtelefondienste in begründeten Fällen unterstützen und deren Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Mehrfrequenzwahlverfahren (DTMF) erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 1999/304/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN); Fernsprechteledienst mit 3,1 kHz, Anschaltebedingungen für Handapparate (2. Ausgabe)³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 1999/310/EG der Kommission vom 23. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für DECT-Einrichtungen mit Zugang zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN)⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

¹ ABl. L ...

² ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 55.

³ ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 60.

⁴ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 57.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens werden nach Nummer 4zza (Entscheidung 98/734/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- "4zzb. **399 D 0303**: Entscheidung 1999/303/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Anschluß von Endeinrichtungen, die Sprachtelefondienste in begründeten Fällen unterstützen und deren Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Mehrfrequenzwahlverfahren (DTMF) erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze (ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 55).
- 4zzc. **399 D 0304**: Entscheidung 1999/304/EG der Kommission vom 12. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN); Fernsprechteledienst mit 3,1 kHz, Anschaltebedingungen für Handapparate (2. Ausgabe) (ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 60).
- 4zzd. **399 D 0310**: Entscheidung 1999/310/EG der Kommission vom 23. April 1999 über eine gemeinsame technische Vorschrift für DECT-Einrichtungen mit Zugang zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 57)."

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens wird Nummer 4l (Entscheidung 95/526/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 1999/303/EG, 1999/304/EG und 1999/310/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 5. Februar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Februar 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner

* Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.